



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden¹⁾. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER²⁾ sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

¹⁾ Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum
Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit,
eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si
reducere 600 solidos culpabilis judi- vero reduxerit eum, emendet ei juxta
cetur aut cum 72 jurit. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem
solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, me-
judicetur. Quod et de femina similiter dietatem weregildi eius conponat. De
convenit observare. muliere similiter.

²⁾ Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum

Heck, Übersetzungsprobleme.

wicht, daß er es in seinen Problemen wiederholt hat¹⁾. Ich muß gestehen, daß ich die Gedankengänge BRUNNERS für abwegig halte. Er scheint die Wahl des Komparativs auf das statistische Urteil zurückzuführen, daß die Edeling eine Minderheit im Volke darstellten, und hält es für selbstverständlich, daß auch bei den Sachsen die Mehrzahl des Volkes zum Stande der Gemeinfreien gehörte. Wenn die Beantwortung der Motivfrage richtig wäre, so wäre sie m. E. ganz irrelevant. Eben die Vorstellung, daß die Gemeinfreien in Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung gewesen sein müßten, wie sie die alte Lehre vertritt, ist sicher irrig. Diese kleinbäuerliche Theorie der Gemeinfreien ist überhaupt unzutreffend, aber für Sachsen erst recht. Denn Sachsen war ja größtenteils erobertes Land. Aber auch die Beantwortung der Motivfrage ist m. E. verfehlt. Die Sprache kennt keinen Auslesekompaktiv, wohl aber den abschwächenden Komparativ im Deutschen wie im Lateinischen. Der »Mann von besserer Familie« wird dadurch nicht gekennzeichnet als Angehöriger einer statistischen Minderheit, sondern als ein Mann, dessen Familie weniger hoch bewertet wird als bei einem Mann »guter« Familie. Deshalb führt m. E. die Wahl von nobilior allenfalls zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie BRUNNER annimmt, nämlich zu einem Argument für die geringe soziale Stellung der Edeling, die uns ja auch sonst bezeugt ist. Gewicht lege ich auf diesen Anhaltspunkt nicht. Das Motiv ist immerhin unsicher und kann angesichts des ganz überwiegend gebrauchten nobilis nur schwach gewesen sein.

3. Noch eine größere Bedeutung als BRUNNER hat E. MAIER²⁾ dem Komparativ beigelegt. Er nimmt an, daß die beiden Lateinworte nobilior und nobilis zwei verschiedene Adelsklassen bezeichnet haben. Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Sie ergibt aber, daß beide Worte für dasselbe deutsche Wort Edeling stehen. Die Meinung, daß die Schreiber durch die Wahl der Lateinformen einen solchen sachlichen Unterschied haben ausdrücken wollen, der in dem deutschen Original gar nicht zum Ausdruck gekommen war, ist hochgradiger Latinismus. Tatsächlich scheidet die Hypothese an allen Nachrichten, beispielsweise an der Beobachtung, daß die Edeling in der Tripartitio nur einmal erschienen und in dieser Stellung bald als nobiles, bald als nobiliores bezeichnet werden. Wenn die Worte von E. MAIER einmal verschiedene Stände bezeichnet hätten, so würde eine Viergliederung vorliegen und doch bald der eine, bald der andere Stand fortgelassen sein.

4. Einer der seltenen Fälle, in denen die Übersetzung durch eine Klausel erläutert wird, ist m. E. in der mehrfach besprochenen Tagadeostelle gegeben. In einer bayrischen Prozeßerzählung aus dem 8. Jahrhundert³⁾ vereinigen, denn es wäre eine eigentümliche Redeweise, den Kern der Nation, die Gemeinfreien, als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.«

¹⁾ Probleme S. 235 a. E.

²⁾ Friesische Standesverhältnisse in Festschrift für BURCKHARDT, 1910; Der germanische Uradel, Zeitschrift 32, S. 41 ff.; Hundertschaft und Zehntschaft 1916, S. 149 ff., 162 ff. Dazu meine Standesgliederung S. 94 ff.

³⁾ Mon.Boic. 26, II, Nr. 25 (S. 785—797). Die Prozeßerzählung fällt doppelt auf. Einmal durch den leichten Plauderton, dann durch das besonders

findet sich der Zusatz zu nobilis: »sicut in provincia solent fieri«. Ich sehe in dem Zusatz eine Abschwächung des lateinischen Wortsinns von nobilis = angesehen. Die Klausel hat den Sinn: »nach provinziellem Sprachgebrauch«¹⁾. BRUNNER²⁾ sieht in der Urkunde einen Gegenbeweis gegen die Altfreiheit der bayrischen Edeling, die Wendung »heißt nicht nobilis nach provinziellem Sprachgebrauch, sondern ein nobilis, wie ein solcher in Bayern zu werden pflegt. Tagadeo bedeutet wörtlich servus cotidianus, Tagknecht dagescalcus, dagewercht, also den niedrigsten Knecht. Daß der makellos geborene Angehörige eines alten Geschlechts den Namen Tagknecht führt, wäre höchst verwunderlich. Offenbar gab die Durchsichtigkeit des Namens Tagadeo den Anlaß, das Prädikat nobilis dadurch zu erklären, daß es in Bayern von der sonstigen Anwendung des Wortes abwich«. DOPSCH³⁾ folgert weiter, daß in diesem Fall ein Knecht zu dem Rang eines nobilis avanciert sei, und bewertet dieses Avancement (solent) als eine soziale Massenerscheinung. Beide Autoren unterlassen die Äquivalentfrage. Sie ergibt das deutsche Edeling oder Adaling, also den Hinweis auf Geburtsqualität. Schon dadurch wird die Avancementshypothese widerlegt. Die Annahme BRUNNERS, daß ein Tagesknecht die Standesbezeichnung als Eigennamen erhalten hätte, ist nicht etwa unbewiesen, sondern vielmehr von einer solchen bedingungslosen Unwahrscheinlichkeit, daß sie von vornherein ausscheidet. Der Name findet sich auch sonst und wird sprachlich anders erklärt. Es bleibt daher für die fraglichen Worte nur die Auffassung als abschwächende Übersetzungsklausel, die auch völlig einwandfrei ist⁴⁾. Auffallend ist der hohe Erkenntniswert, den BRUNNER der Nachrich-

schlechte Latein. Die Anfangsworte lauten: »De beneficio sancti Stephani notitia. Quendam vir nomine Tagadeo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri. Convenit itaque quod (Es kam nun so, daß), Roodlandt abbas et Roodbertus quesierunt unum benefitium ad ipsum superius dictum.« Der Streit dreht sich um ein »Lehnlein« einschließlich seines Besitzers mit Namen Roodunc. Dann wird lebhaft geschildert, wie Tagadeo das Recht der Kläger bestreitet und sich auch auf das Nichtwissen seiner »proximi« beruft. Das Urteil ergeht dahin, daß der Tagadeo schwören soll »cum fratre suo nomine Uucladeo«. Der Eid wird dann geleistet. Was den Stand des Tagadeo anbetrifft, so ergeben seine Berufung auf das Wissen seiner »proximi« (Eidesangebot) und der Inhalt des Urteils eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Tagadeo Mitglied einer freien Sippe war. Weiterer Aufschluß ist nicht zu gewinnen.

¹⁾ Gemeinfreie S. 77, 78. Vielleicht hat der Übersetzer (in Gedanken) die deutsche Redewendung wiedergeben wollen »ein Edeling, wie sie bei uns zu Lande zu wachsen pflegen«. Aber das scheint mir sicher zu sein, daß der Zusatz den Lateinsinn von nobilis abschwächen sollte, weil der Tagadeo in bescheidenen Verhältnissen lebte (benefitium).

²⁾ Probleme S. 237 Anm. 1.

³⁾ II S. 74 (77).

⁴⁾ Vgl. im einzelnen meine Standesgliederung S. 171. Hinzuzufügen wäre noch der Hinweis darauf, daß auch der Bruder einen mit »deo« zusammengesetzten Namen trägt »Uucladeo«. Wenn wir mit BRUNNER in Tagadeo

beigelegt hat. Er erklärt, daß sie allein genüge, um meine Ansicht von der Gemeinfreiheit der bayrischen Edelinges zu widerlegen. Deshalb hat er wohl auch keine anderen Gegengründe angeführt.

den Hinweis auf knechtische Geburt sehen wollten, so müßten wir auch den zweiten Namen ebenso auffassen. Wir hätten dann bei beiden Brüdern die Geburt als Knecht, aber doch nicht in demselben Stande. Der eine ist in der untersten Stufe als »Tagknecht« geboren, der andere aber als »Ucla-Knecht«, also in einem Stande, von dem die Rechtsgeschichte nichts weiß. Das sind nicht annehmbare Ergebnisse.